

Rauchwarnmelder retten Leben!



Den Ausbruch eines Brandes können Rauchwarnmelder zwar nicht verhindern, jedoch warnen diese Geräte mit einem lautstarken Signal rechtzeitig bei einem Wohnungsbrand.

Gerade in den Nachtstunden sind Brandausbrüche sehr gefährlich. Rauch und Brandgase können sich innerhalb von Sekunden ausbreiten und Schlafende können hierdurch bereits nach kurzer Zeit das Bewusstsein verlieren. Deshalb ist die Installation von Rauchwarnmeldern wichtig.

Nicht die Flammen, sondern giftige Rauchgase sind die häufigste Todesursache bei Bränden. Diese gefährlichen Brandgase bilden sich bereits in der Brandentstehungsphase und breiten sich schnell in der Wohnung aus. Zur Flucht aus der Wohnung bleiben nur wenige Minuten. Deshalb sind Rauchwarnmelder für eine frühzeitige Branderkennung unverzichtbar.

In Thüringen gilt die Rauchwarnmelderpflicht nicht nur für Neubauten, sondern generell für Wohnungen / Wohnhäuser (gemäß Thüringer Bauordnung § 48 Abs. 4).

Mindestschutz:

Rauchwarnmelder müssen in Schlafräumen und Kinderzimmern angebracht sein. Des Weiteren ist mindestens ein Rauchwarnmelder in allen Fluren die als Rettungswege ins Treppenhaus oder ins Freie führen zu installieren. In Einfamilienhäusern mit einem offenen Treppenraum gilt dieser auch als Fluchtweg und muss mit einem Melder auf jedem Stockwerk ausgestattet werden.

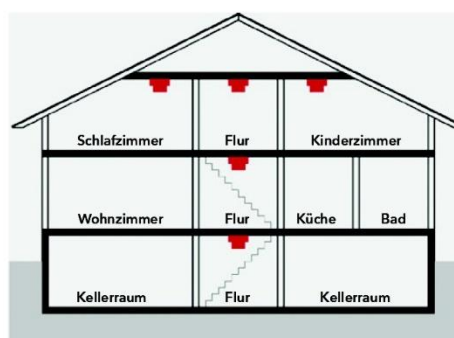
Rauchwarnmelder sind an der Decke möglichst in der Raummitte mit einem Mindestabstand zu Wänden und Raumteilern von 50 cm anzubringen.

Optimaler Schutz:

Zusätzliche Anbringung in allen Wohnräumen, Kellern und Dachböden.

Verantwortlich für den Einbau und die Wartung ist der Eigentümer in Mietwohnungen, sowie der Eigentümer im selbst genutzten Wohnraum.

Schnitt eines Einfamilienhauses:



■ Rauchwarnmelder (Mindestschutz)

Nachfolgende Kriterien sollten von einem Rauchwarnmelder erfüllt werden:

1. Der Rauchwarnmelder sollte mit einem Prüfzeichen des VdS und Konformitätszeichen CE gekennzeichnet und nach EN 14604 geprüft sein.
2. Das Batteriefach des Melders sollte über eine Sperre verfügen, welche ein Schließen des Rauchwarnmelders ohne eingelegte Batterie nicht zulässt. Ein versehentlicher Betrieb des Melders ohne Spannungsversorgung wird dadurch vorgebeugt.
3. Ein Betrieb des Rauchwarnmelders mit einer 9 Volt – Blockbatterie, sowie der Betrieb mit einem 9 Volt- Akku sollte möglich sein.
4. Der Rauchwarnmelder sollte über eine Prüftaste verfügen, um dem Besitzer die Möglichkeit zu geben, einmal monatlich die Funktionstüchtigkeit des Gerätes überprüfen zu können.
5. Durch eine Kontrollleuchte sollte auch aus einer Entfernung von einigen Metern optisch die Betriebsbereitschaft des Melders erkennbar sein.
6. Durch einen akustischen Warnton sollte der Melder auf den erforderlichen Wechsel der Batterie (Akku) hinweisen (Batteriewechsel-Signal).
7. Wollen Sie mehrere Rauchwarnmelder verbinden, müssen diese für diese Funktion ausgelegt sein. Rauchwarnmelder mit dieser Funktion sind in der Regel teurer, deshalb unser Tipp: Notwendigkeit prüfen! (Vorteil: Bei Auslösung eines Melders lösen alle „nicht betroffenen“ Melder mit aus und warnen in einem größeren Bereich).